

in: *Scandinavian Studies* 85 (2013), S. 133–150. **17** Prestssaga Guðmundar góða, in: *Sturlunga saga*, Bd. 1, hg. v. Jón JÓHANNESSON, Magnús FINNBOGASON u. Kristján ELDJÁRN, Reykjavík 1946, S. 116–159. **18** *Ragnars saga loðbrókar*, in: *Völsunga saga ok Ragnars saga loðbrókar* (SUGNL, 36), hg. v. Magnus OLSEN, Kopenhagen 1906–1908, S. III–222. **19** *Reykðæla saga ok Víga-Skútu*, in: *Ljósvetninga saga* (ÍF 10), hg. v. Björn SIGFÚSSON, Reykjavík 1940, S. 149–243. **20** SCHACH, Paul: Some Observations on the Generation-Gap Theme in the Icelandic Sagas, in: *The Epic in Medieval Society. Aesthetic and Moral Values*, hg. v. Harald SCHOLLER, Tübingen 1977, S. 361–381. **21** *Svaða þáttur ok Arnórs kerlingarnefs*, in: *Fjörutíu Íslendinga-þættir* (Íslendinga sögur, Bd. 40), hg. v. Þorleifur JÓNSSON, Reykjavík 1904, S. 330–337. **22** *Þorsteins þáttur stangarhöggis*, in: *Austfirðinga sögur* (ÍF II), hg. v. Jón JÓHANNESSON, Reykjavík 1950, S. 69–79. **23** *Þorsteins þáttur uxafóts*, in: *Harðar saga* (ÍF 13), hg. v. Þórhallur VILMUNDARSON u. Bjarni VILHJÁLMSON, Reykjavík 1991, S. 341–370. **24** VÉSTEINSSON, Orri / McGOVERN, Thomas H. / KELLER, Christian: Enduring Impacts: Social and Environmental Aspects of Viking Age Settlement in Iceland and Greenland, in: *Archaeologica Islandica* 2 (2002), S. 98–136.

HEIKO HILTMANN

33. EHRE IST AM KÖRPER ABLESBAR

KÖRPERSTRAFEN ALS ZEICHEN DES EHRVERLUSTES

Premodern societies considered honour to be physically incorporated. Hence legal sanctions decreed specified mutilations of delinquents in order to mark their loss of honour permanently. Persons who had lost limbs due to accidents proved their honour with the help of official letters.

Körperliche Gebrechen, Krankheiten und Missbildungen konnten in der Vorstellungswelt vormoderner Menschen unter Umständen dazu führen, dass die Betroffenen als Personen von zweifelhafter Reputation angesehen wurden (4, 262; 3, 58–60; 1). Missbildungen und Verunstaltungen wurden aber manchen Menschen auch für Verfehlungen und Verbrechen absichtlich zugefügt, um sie als Personen minderer Ehre zu kennzeichnen. Die Ehre kann einem Menschen sogar im wahrsten Sinne des Wortes abgeschnitten werden, denn sie sitzt z. B. in den Haaren. Bereits Paulus erwähnt in den Korintherbriefen wegen Ehebruchs kahlgeschorene Frauen, deren Auftreten in der Öffentlichkeit als schändlich galt (1. Kor. II, 5–6). Bis in unsere jüngste Vergangenheit galt das Scheren von Frauen als entehrend. In zahlreichen Orten Frankreichs schnitt man 1945 als Kollaborateurinnen bezichtigten Frauen die Haare ab und trieb sie halbnackt durch die Straßen. Haare wachsen nach, doch die Ehre sollte und konnte durchaus dauerhaft abgeschnitten werden. Daher wurden den Kollaborateurinnen zum Teil Hakenkreuze eintätowiert. Ehrverlust geht auf diese Weise mit dem Verlust der körperlichen Unversehrtheit einher. Einige mittelalterliche Chroniken und Erzählungen beschreiben es als eine Form der Selbstjustiz gehörnter Ehemänner oder betrogener Ehefrauen, ehebrecherischen Frauen die Nase abzuschneiden (2). Der niederländische Humanist Dirck Coornhert (1522–1590) entwarf 1586 in seiner Schrift »Boeven-tucht« das Modell eines neuartigen Zucht- und Arbeitshauses. Häftlinge, die ein Kapitalverbrechen begangen hatten, sollten bei Einlieferung in ein solches Haus markiert

werden. Coornhert schlug vor, ihnen die Nase zu spalten oder ein Brandzeichen ins Gesicht zu setzen. Sollten sie fliehen, waren sie auf diese Weise jederzeit erkennbar und durften als Vogelfreie von jedem Offizier ungestraft getötet werden (5). Das Strafrecht jener Zeit bemächtigte sich bevorzugt anderer Körperteile. Dieben sollten die Ohren abgeschnitten werden, in anderen Fällen war vorgeschrieben, dass der Scharfrichter einzelne Finger oder die ganze Hand amputierte. Meineidige drohten die Finger der Schwurhand zu verlieren, Gotteslästerer mussten damit rechnen, dass man ihnen die Zunge herausschnitt. Inwieweit diese Sanktionen tatsächlich ausgeführt wurden, war jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig und muss im spezifischen Kontext unterschiedlicher Räume und Zeitstellungen untersucht werden. In vielen Fällen ist zu beobachten, dass sozialer, ökonomischer und rechtlicher Status sowie Reputation, Geschlecht und Alter Einfluss darauf hatten, ob der Körper tatsächlich dauerhaft markiert wurde. Menschen, die geringes Ansehen genossen, wie etwa Stadtfremde, liefen größere Gefahr, in solcher Weise als Vorbestrafte gekennzeichnet zu werden. Der damit verbundene Ehrverlust berührte zahlreiche Lebensbereiche. Der Zugang zu einer bürgerlichen Existenz und zu vielen Berufen war damit verschlossen. Zudem standen derartig Gezeichnete unter Generalverdacht. Unter den engen Voraussetzungen für die Anwendung der Folter nennt die »Constitutio Criminalis« von 1532 neben hinreichenden Verdachtsmomenten den sogenannten Argwohn. Den weckten abgeschnittene Körperteile natürlich in besonderem Maße. Daher führten Menschen, die etwa durch einen Arbeitsunfall eine Hand verloren hatten, Briefe mit sich, die ihre Ehrbarkeit trotz dieser körperlichen Verletzung dokumentierten.

1 BACKMANN, Sibylle u. a. (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998. 2 GROEBNER, Valentin: Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus SCHREINER u. Gerd SCHWERHOFF, Köln 1995, S. 361–380. 3 ROECK, Bernd: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten, Göttingen 1993. 4 SCHATNER, Angela: Zwischen Familie, Heilern und Fürsorge. Das Bewältigungsverhalten von Epileptikern in deutschsprachigen Gebieten des 16.–18. Jahrhunderts, Stuttgart 2012. 5 SCHUSTER, Peter: Verbrecher, Opfer, Heilige. Eine Geschichte des Tötens, Stuttgart 2015.

PETER SCHUSTER

EHRVERLUST UND KÖRPERLICHE INTEGRITÄT IN DER MITTELALTERLICHEN LITERATUR

Only few literary texts deal directly with sentences to public humiliation and corporal punishment in a clearly defined legal context. The reason seems to be the general convention in courtly literature that norms and ideals are presented in a positive way.

In der Rechtsliteratur wie den Chroniken der Vormoderne werden Ehr- und Körperstrafen ausführlich – oft sorgfältig und farbig illustriert – dargestellt, begründet und kommentiert. In der Dichtung hingegen werden Strafen bzw. Bestrafungen dieser Art nur sehr selten erwähnt. Häufiger sind hier Schilderungen von Misshandlungen oder Schändungen, die